

Ruberstein® L-T
 Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Version 2.2
 Seite: 1/10

Ruberstein® L-T

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Ruberstein® L-T**
 Registriernummer (REACH): 01-2119463258-33-xxxx
 CAS-Nummer: 64742-48-9 (applicable only outside the EU)
 EG-Nummer: 919-857-5

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel, Lösemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Rubersteinwerk GmbH
 Straße/Postfach: Michelner Straße 7 - 9
 Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D 09350 Lichtenstein
 Telefon: +49 37204 6350
 Telefax: +49 37204 63521
 E-Mail: info@ruberstein.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Göttingen: +49 551 19240

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse-Code	Gefahrenhinweis
Entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (narkotisierende Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336
Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304

voller Wortlaut der Abkürzungen siehe ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts

Piktogramm(e):



GHS02



GHS07



GHS08

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Gefahrenhinweise

H-Code	Gefahrenhinweise
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ruberstein® L-T

Version 2.2

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Seite: 2/10

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+330 +331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+361 +353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+340	BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder rissiger Haut führen.
--------	--

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Stoffname:	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
Identifikatoren:	
CAS-Nr.	64742-48-9 (only applicable outside the EU)
EG-Nummer	919-857-5
REACH Nr.	01-2119463258-33-xxxx

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam bei geöffneten Lidspalt ausspülen, Kontaktlinsen möglichst entfernen, weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz, Benommenheit, Schwindel, Bewußtlosigkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Gefahr von Pneumonie und Lungenödem

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Ruberstein® L-T

Version 2.2

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Seite: 3/10

Geeignete LöschmittelSprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)**Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller, Schächte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich lüften. Verwendung geeigneter Schutzausrüstung (einschließlich der in ABSCHNITT 8 genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Für Reinigung:**

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Adsorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.)

Für Rückhaltung:

Einsatz absorbierender Materialien.

Sonstige Angaben

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe 7., 8., 10., 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Maßnahmen zur Verhinderung von Branänden sowie von Aerosol- und Staubbildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladung treffen.

Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Ruberstein® L-T

Version 2.2

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Seite: 4/10

Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen.

Vorbeugender Handschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Explosionsfähige Atmosphären**

Behälter dicht verschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

Beachtung der sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Entzündlich

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

Land	Arbeitsstoff	Hinweis	Identifikator	SMW [mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	Quelle
DE	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten		AGW	600	1200	TRGS 900

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert der Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden.

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte				
Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	300 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische

Ruberstein® L-T

Version 2.2

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Seite: 5/10

				Wirkungen
DNEL	1500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
DNEL	300 mg/kg	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkung
DNEL	300 mg/kg	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkung
DNEL	900 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinsichtungen

Generelle Lüftung

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung:

Gasfiltergerät nach EN 14387 Typ A (organische Gase / Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)

Kennfarbe braun



Handschutz:

Spezielle Informationen über Handschuhe basieren auf der veröffentlichten Literatur und den Daten der Handschuhhersteller. Die Angemessenheit der Handschuhe und die Durchdringungszeiten können aufgrund der besonderen Anwendungsbedingungen unterschiedlich sein. Für besondere Hinweise zur Auswahl der Handschuhe und den Durchdringungszeiten wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Handschuhe sollten geprüft und ersetzt werden, wenn sie Verschleiß zeigen oder beschädigt sind. Zu den für diese Substanz geeigneten Handschuhtypen gehören:



Es werden chemikalienbeständige Handschuhe empfohlen. Nitril, Minimum 0.38 mm Dicke oder vergleichbares Schutzbarrieren-Material mit einem hohen Leistungsniveau für kontinuierliche Kontaktbedingungen, Permeationsdurchbruchzeit von mindestens 480 Minuten in Übereinstimmung mit den CEN Standards EN 420 und EN 374.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille / Gesichtsschutz

Körperschutz:

Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen (antistatisch, lösemittelbeständig)



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand / Form

flüssig

Farbe

farblos

Geruch

mineralölartig

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (20°C)	0,3 kPa		
Entzündbarkeit (Selbstentzündung)	> 200°C		
Flammpunkt	> 36°C		
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20°C)	< 1g/L		
untere Explosionsgrenze	0,6 Vol-%		
obere Explosionsgrenze	7,0 Vol-%		

Ruberstein® L-T

Version 2.2

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Seite: 6/10

oxidierende Eigenschaften	nicht als oxidierend einzustufen		
pH-Wert (20°C)			n.z.
Dampfdichte (20°C)			n.b.
Dichte (20°C)	0,74-0,85 g/ml		
Siedebeginn/-bereich (°C)	130 – 210 °C		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C)	< -20 °C		
Selbstzersetzungstemperatur °C)	>200 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser K_{ow}			n.b.
Viskosität	0,8 – 2,1 mm ² /s	20°C	
Viskosität, dynamisch (mPas/25°C)			n.b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	nicht explosionsgefährlich		

n.z. – nicht zutreffend

n.b. – nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung: Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

siehe „zu vermeidende Bedingungen“

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Explosionsschutz elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Spezies	Kenngroße	Wert	Maßeinheit
oral	Ratte	LD ₅₀	> 8000	mg/kg
dermal	Kaninchen	LD ₅₀	> 4000	mg/kg
inhalativ: Dampf	Ratte	LC ₅₀	< 18,5	mg/L;4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Der Stoff ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Bei längerem und wiederholten Hautkontakt kann die Haut entfettet werden, Dermatitis möglich.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Der Stoff ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Der Stoff ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen

Keimzell-Mutagenität

Ruberstein® L-T

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Version 2.2

Seite: 7/10

Der Stoff ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.

Karzinogenität

Der Stoff ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Der Stoff ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition einzustufen.

Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition

Kann Benommenheit und Schläfrigkeit verursachen.

Aspirationsgefahr

Der Stoff ist aspirationsgefährlich und kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Akute) aquatische Toxizität					
Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
LL ₅₀	>1000 mg/L	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	48 Stunden
EL ₅₀	>1000 mg/L	Daphnia magna		Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/	48 Stunden
(Chronische) aquatische Toxizität					
Es liegen keine Daten vor.					

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Biologische Abbaubarkeit**

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

Persistenz

keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

Das Produkt ist leichter als Wasser.

12.4 Mobilität am Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Gemäß Ergebnissen seiner Bewertung sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Das Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Daten

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen und regionalen Bestimmungen.

Ruberstein® L-T
 Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Version 2.2
 Seite: 8/10

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
UN 3295
- 14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung**
ADR/RID
 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Naphta (Erdöl), teilhydriert, schwer)
IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
 HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (Naphta (petroleum), hydrotreated heavy)
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
 Transportklasse: 3
- 14.4 Verpackungsgruppe**
III
- 14.5 Umweltgefahren**
keine
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen
Tunnelcode: D/E
Transportkategorie: 3
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
 Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und gereinigten Verpackungen.

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

nicht gelistet

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

nicht gelistet

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

nicht gelistet

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Gew.-%	Bestandteile
≥ 30 %	aliphatische Kohlenwasserstoffe

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

Nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend – Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

Technische Anleitung zu Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konzentration	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		100%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweise:

- 3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenwasserstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse (LGK) 3 – entzündliche Flüssigkeiten

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Ruberstein® L-T

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Version 2.2

Seite: 9/10

VOC-Gehalt: 100%

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben**Änderungen gegenüber der letzten Version**

senkrechtem Strich am linken Seitenrand

Sätze aus Abschnitt 2 und 3:**Literaturangaben und Datenquellen****Vorschriften**

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 830/2015.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.

Internet1 <http://www.baua.de>2 <http://publikationen.dguv.de>3 <http://gestis.itrust.de>4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>5 <http://www.gischem.de>6 <http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Flam. Liq. 3; H226	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Asp. Tox. 1; H304	Aspirationstoxisch, Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3; H 336	Spezifische Ziel-Organ-Toxizität, Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bestimmung des Flammpunktes

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Derived No-Effect-Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

ISO Norm der International Organization for Standardization

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

KZW Kurzzeitwert

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

Ruberstein® L-T

Druckdatum: 30.08.2018 08:45, überarbeitet am 30.08.2018 08:30

Version 2.2

Seite: 10/10

log Kow Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN United Nations (Vereinte Nationen)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse